

1. Waffenangelegenheiten, Sachbereich 10.5.1 des Bürger- und Ordnungsamtes

Aufgrund eines Hinweises des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schwerin, das mitteilte, dass es dort im Bereich der Waffenangelegenheiten zu großen Auffälligkeiten kam, wurde, nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter 03.1 ein Gespräch mit dem Sachbereichsleiter 10.5.1 (Herr [REDACTED]) über dieses Thema geführt. Das Gespräch fand am 10.05.2016 um 10:00 Uhr statt. Im Rahmen dieses Gespräches wurde die Waffentladekiste sowie der Lagerraum (Asservatenkammer) besichtigt.

Ergebnisse:

- Jeder Bürger, der mit Waffen und/oder Munition umgeht, muss unter anderem die erforderliche Sachkunde (§ 7 Waffengesetz) nachweisen. Auf die Frage, ob auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sachbereichs 10.5.1, die mit Waffen/Munition umgehen, die erforderliche Sachkunde nachweisen können, teilte Herr [REDACTED] mit, dass seines Erachtens lediglich Frau [REDACTED] über entsprechende Fachkenntnisse verfüge. Diese hat sie allerdings nicht durch dienstliche Fortbildungen erhalten, sondern sie verfügt über entsprechende Erfahrungen, da sie Sportschützin ist. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden vor Ort eingewiesen. Herr [REDACTED] und ich waren uns darüber einig, dass es zwingend erforderlich ist, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die regelmäßig mit Waffen und Munition umgehen, sachkundig sein müssen. Er wird prüfen, ob und wie entsprechende Sachkunde vermittelt werden kann (Sachkundeprüfung?).
- Wenn Waffen von Bürgern oder der Polizei angeliefert werden, sind diese in der Regel entladen. Gleichwohl wird der Ladezustand vor der Einlagerung geprüft. Aus diesem Grund verfügt der Sachbereich über eine Waffen-Entladekiste (von der Polizei zur Verfügung gestellt, vollgummiert, kann versehentlich abgegebene Schüsse/Patronen absorbieren) sowie über Gehör- und Augenschutzvorrichtungen. In einem Gespräch mit Frau [REDACTED], die Mitarbeiterin des Sachbereichs 10.5.1 ist und ebenfalls regelmäßig mit Waffen und/oder Munition zu tun hat, wurde deutlich, dass der sorgsame und vorsichtige Umgang mit Waffen und/oder Munition in dem Sachbereich „gelebt“ wird. Jedem ist klar, dass hier ein erhebliches Gefahrenpotenzial vorliegt.
- Nachdem der Ladezustand einer Waffe geprüft ist und sichergestellt ist, dass die Waffe entladen ist, wird diese in die sogenannte Asservatenkammer (Kellerraum im Gebäudeteil E des neuen Rathauses) verbracht. Auch Munition wird in dieser Asservatenkammer eingelagert. Der Transport der Waffen/Munition in die Asservatenkammer erfolgt mit Hilfe von Waffentransporttaschen und wird von den Mitarbeitern selbst durchgeführt. Bei Besichtigung der Asservatenkammer wurde festgestellt, dass es in dieser Kammer keine Trennung zwischen Waffe und Munition gibt. Die verschiedenen Munitionsarten werden in einer offenen Holzkiste und die Waffen in Regalen oder ebenfalls in Kisten gelagert. Die erforderliche Trennung zwischen Waffen und Munition ist hier nicht vorhanden. Hier wird die separate Lagerung von Waffen und Munition (in entsprechenden Waffenschränken/Stahlschränken) dringend angeraten.
- Diverse Kurz Waffen werden in einer Holzkiste aufbewahrt. Teilweise sind Magazine mit einem Klebestreifen an der Waffe befestigt, teilweise sind die Magazine eingesetzt. Daher war nicht sofort feststellbar, ob diese auch tatsächlich entladen waren oder nicht. Für den Umgang mit Waffen/Munition existiert keine Dienstanweisung. Es wird dem Sachbereich 10.5.1 dringend angeraten, eine entsprechende Dienstanweisung zu erstellen.
- Die Asservatenkammer selbst verfügt über eine Stahltür, die über ein einfaches (unsauber eingearbeitetes) Zylinderschloss verfügt. Herr [REDACTED] teilte mit, dass alle

Mitarbeiter seines Sachbereichs Zugang zur Asservatenkammer haben. Er wird kurzfristig klären, wer außerdem noch Zugang haben könnte (Hausmeister, Reinigungskräfte, Techniker, ...) und sicherstellen, dass nur ein definierter Personenkreis Zugang zur Asservatenkammer haben kann (besondere Schließgruppe?).

- Auf Nachfrage teilte Herr [REDACTED] mit, dass die letztmalige Entsorgung von Waffen/Munition durch das Landeskriminalamt am 18.11.2015 erfolgte. Die Asservatenkammer wirkte nicht überfüllt, gleichwohl sollte wohl mindestens einmal jährlich eine solche Entsorgung erfolgen.
- Die Frage, ob die Feuerwehr, die Polizei, der Hausmeister oder Techniker Kenntnis darüber haben, dass sich eine Asservatenkammer im Keller des neuen Rathauses befindet, konnte Herr [REDACTED] nicht beantworten – er wird dies recherchieren. Die Beantwortung dieser Frage ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung, da insbesondere von der Munition, die in diesem Raum lagert, eine Gefahr ausgeht (Brandlast, Diebstahl, etc.). Es empfiehlt sich auf jeden Fall eine Brandschau.
- Weiterhin wird Herr [REDACTED] sich um die Beantwortung von Versicherungsfragen kümmern:
 - Sind diese Waffen und diese Munition mit der „normalen“ Inventarversicherung ausreichend versichert?
 - Wirkt sich die Einlagerung von Waffen und Munition auf die Gebäudeversicherung (erhöhtes Risiko) aus?
 - Sind ggf. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Umgang mit Waffen und Munition haben, besonders zu versichern?

Auch wenn viele Fragen offen blieben, entstand nicht der Eindruck einer akuten Gefahr, die sofortiges Handeln erfordert. Gleichwohl sollten die Fragen in naher Zukunft geklärt werden, um ein möglichst gefahrenminimiertes Arbeiten in diesem gefährlichen Bereich sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vorgesetzten im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht gefordert.

2. Herrn [REDACTED] zur Kenntnis

3. Wvl. 15.09.2016



1. Waffenangelegenheiten, Sachbereich 10.5.1

Gespräch Sachbereichsleiter 10.5.1 – Herr [REDACTED] und Prüfer 03.1.12 – Herr [REDACTED]
am 16.09.2016 von 9.30 Uhr bis 10:45 Uhr

Aufgrund des ersten Gespräches vom 10.05.2016 fand heute ein weiteres Gespräch zu dem o. a. Thema statt, um festzustellen, welche Maßnahmen zwischenzeitlich getroffen wurden.

- Herr [REDACTED] teilt mit, dass er einen Sachkundenachweis für seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht für zwingend erforderlich hält. Er hat aber die Arbeitssicherheit am 17.06.2016 angeschrieben und folgende Fragen gestellt:
 - Müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Arbeitssicherheit über eine Sachkunde verfügen?
 - Wie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schadensfällen, die sowohl sie selbst als auch Dritte betreffen, versichert?
 - Sind ggf. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Umgang mit Waffen und Munition haben, besonders zu versichern?

Eine Antwort der Arbeitssicherheit ist bis heute nicht erfolgt. Herr [REDACTED] wird nachfragen.

Außerdem hat er das Formblatt „Gefährdungsbeurteilung“ der Arbeitssicherheit ausgefüllt, aber noch nicht abgesendet. Das wird er jetzt veranlassen.

Ich machte erneut deutlich, dass ich eine Sachkundequalifizierung für erforderlich halte. Neben der Handhabung von Waffen unterschiedlichster Art vermittelt eine „Sachkunde-Ausbildung“ umfangreiche Kenntnisse zu allen sicherheitsrelevanten Fragen in Bezug auf Waffen und Munition. Zumindest sollten m. E. die städtischen Mitarbeiter über die gleichen Kenntnisse verfügen, wie sie von jedem Bürger, der mit Waffen und Munition umgeht, verlangt werden.

Am 26.10.2016 findet eine Veranstaltung im Landesinnenministerium zum Waffenrecht statt. Herr [REDACTED] wird im Rahmen dieser Veranstaltung fragen, wie das Land die Frage nach einem Sachkundenachweis sowie die Unterbringung von Waffen und Munition sieht. Er wird anschließend dem Rechnungsprüfungsamt berichten.

- Die angeratene Beschaffung von Waffen-/Munitionsschränken (DIN 18082, T30=30 Minuten Feuerwiderstandskraft) ist nicht in die Wege geleitet worden. Herr [REDACTED] begründet dies damit, dass unklar war, ob ein Umzug seines Sachbereiches in die Fabrikstraße erfolgen wird. Nun steht allerdings fest, dass dieser Umzug nicht stattfinden wird und er wird die Anschaffung dieser Schränke beantragen. Ich erwiderte, dass diese Begründung nicht überzeugt, da auch in der Liegenschaft Fabrikstraße Waffen-/Munitionsschränke notwendig gewesen wären. Herr [REDACTED] sah dies anders, da dann diese Schränke zusätzlich transportiert hätten werden müssen und dies seiner Ansicht nach unwirtschaftlich gewesen wäre.
- Zur Schließung Asservatenkammer (der Raum ist mit einer feuerhemmenden Tür verschlossen, T30) hat die Immobilienwirtschaft schriftlich mitgeteilt, dass dort nicht bekannt sei, welche Schließung der Raum aktuell hat. Sofern bei der Bereitstellung

keine Sonderschließung eingebaut wurde (Herr [REDACTED] verneinte dies; das Schloss kam später), könnten neben 10.5.1 noch Mitarbeiter/innen Zugang haben, die über einen Generalhauptschlüssel verfügen. Daher sprach ich heute mit dem Absender dieses Schreibens, Herrn [REDACTED]. Er teilte mir mit, dass der Hausmeister des neuen Rathauses, Herr [REDACTED], feststellen kann, welches Schloss dort verbaut ist um daraus abzuleiten, welche Schließgruppe vorliegt. Sehr wahrscheinlich wird dies der Sachbereich 10.5.1 sein. Da dies aber nicht sicher ist, besprach ich mit Herrn [REDACTED] dass ich den Hausmeister bitten werde, die Schließgruppe (und die Zugriffsberechtigten) festzustellen. Außerdem ist m. E. von Interesse, wie viele und welche Mitarbeiter über einen Generalhauptschlüssel verfügen. Auch diese Frage wird wohl Herr [REDACTED] beantworten können. Herr [REDACTED] teilte mit, dass grundsätzlich eine elektronische Schließung verbaut werden könnte. Dann ließe sich feststellen, wer wann diese Schließung bedient hat (Protokoll).

Nachtrag, 20.06.16: Herr [REDACTED] teilte am 20.09.16 per Mail mit, dass die Hausmeister, die Bauunterhalter, einer jeweils im Amt 60 und die Feuerwehr in Notschlüsselschränken im einen Generalhauptschlüssel besitzen.

- Bei der Besichtigung der Asservatenkammer im Mai 2016 wurde u. a. festgestellt, dass in einer Kiste Kurz Waffen gelagert wurden, bei denen z. T. noch das Magazin eingeführt war. Daher wurde die Kammer heute erneut besichtigt. Leider hat sich an diesem Zustand nichts geändert. Herr [REDACTED] sicherte zu, diese Kiste durchschauen zu lassen und die Magazine entnehmen zu lassen (sie werden dann mit einem Klebestreifen an der Waffe befestigt). Positiv zu bemerken ist, dass bei einem Großteil der Kurz Waffen nicht nur das Magazin entnommen, sondern auch der Verschluss zurückgezogen und blockiert war (mit einem Streifen Pappe), so dass mit einem Blick der Ladezustand der Waffe erkennbar war.
- Eine Geschäftsanweisung (GA) für den Umgang mit Waffen und Munition existiert nicht. Allerdings gibt es nach Auskunft von Herrn [REDACTED] einen Handzettel, der die wesentlichen Dinge festschreibt. Herr [REDACTED] wird dem Rechnungsprüfungsamt diesen Handzettel zur Verfügung stellen.

Nachtrag, 20.09.2016: Herr [REDACTED] stellt den Handzettel per Mail zur Verfügung. In diesem Handzettel wird mit Hilfe vieler Waffenabbildungen erklärt, worauf bei Sicherheitsüberprüfungen der verschiedenen Waffentypen zu achten ist. Dieser Handzettel ersetzt m. E. keine GA.

- Die Abteilung 10.0 teilte Herrn [REDACTED] mit, dass lediglich eine Feuerversicherung besteht. Zur Frage der Gefährdungsbeurteilung teilte Herr [REDACTED] mit, dass die Gefahr durch Gasbehälter sehr viel größer sei, als durch geringe Mengen von Munition. Er wisse nicht, ob die Feuerwehr Kenntnis darüber habe, dass Waffen und Munition im neuen Rathaus gelagert würden. Er gehe, wie auch die Immobilienwirtschaft, davon aus, dass kein erhöhtes Risiko vorliege. Daher rief ich am 19.09.2016 Herrn [REDACTED] (vorbeugender Brandschutzschutz, App. [REDACTED]) an und fragte nach seiner Einschätzung. Herr [REDACTED] war überrascht. Ihm war nicht bekannt, dass im neuen Rathaus Munition (wenn auch im geringen Umfang) lagere. Dieser Umstand müsste eigentlich den entsprechenden Feuerwehr-Plänen zu entnehmen sein; dort ist aber diese Information nicht hinterlegt. Außerdem vermutet er, dass der Eingangstür (die eine gewissen Feuerhemmnis aufweisen muss, T30 reicht wohl) entsprechend zu kennzeichnen sei. Er wird mit der Immobilienwirtschaft und dem Sachbereichsleiter 10.5.1 Kontakt aufnehmen. (RPA: Wvl. 21.11.16 – Sachstand nachfragen).
- Bei meinen Recherchen zum Waffenrecht stieß ich auf einen Erlass des Innenministeriums vom 01.09.2011 (Fassung vom 15.08.2016) zur Behandlung und Verwertung

sichergestellter, eingezogener, gefundener oder freiwillige abgegebener Waffen und Munition. Herr [REDACTED] bat um eine Kopie dieses Erlasses (der allerdings mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft tritt), erledigt am 19.09.16.

2. Wvl.



1. Textbeitrag für den Statusbericht 2017 - Waffenangelegenheiten

Im Mai 2016 wurde die Waffenbehörde (10.5.1) des Bürger- und Ordnungsamtes aufgesucht, um insbesondere die Lagerung und den Umgang mit Waffen und Munition in Augenschein zu nehmen.

Nach anfänglicher Zurückhaltung nahm der Fachbereich die Hinweise des Rechnungsprüfungsamt vereinzelt an. Insbesondere wurde eine Amtsverfügung erlassen und es nun werden die Waffen und die Munition getrennt voneinander gelagert. Leider gelang es bis heute nicht, die Feuerwehrlaufkarten bzw. den Feuerwehrplan zu überarbeiten oder diesen Bereich durch die Experten der Arbeitssicherheit begutachten zu lassen. Das Rechnungsprüfungsamt wird diese Optimierungsprozesse weiter begleiten.“

2. Wvl.

